

17.04.2018

## Antrag

der Fraktion der SPD

### **Sicherheit von Großveranstaltungen gewährleisten – Landesregierung muss Veranstaltungsgesetz vorlegen**

Die Frage der Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern von Großveranstaltungen ist insbesondere nach den tragischen Ereignissen bei der Loveparade 2010 in Duisburg und vor dem Hintergrund gestiegener Terrorgefahr verstärkt in den öffentlichen Fokus gerückt. Vor allem Veranstaltungen im Freien - wie zum Beispiel Konzerte, Straßen- und Stadtteilstädte oder „Public Viewing“ beim Fußball - haben in den letzten Jahren weiter zugenommen und ziehen regelmäßig eine große Anzahl von Menschen an. Dadurch entstehen besondere Gefährdungslagen. Die Kommunen müssen sich vermehrt um Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit Großveranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet kümmern und bei mangelhaften Sicherheitsvorkehrungen regulierend eingreifen. Als Hindernis erweist sich dabei immer mehr die derzeit bestehende Unübersichtlichkeit der Rechtslage im Hinblick auf die Planung, Genehmigung und Durchführung entsprechender Veranstaltungen. In Nordrhein-Westfalen gibt es – anders als in den Bundesländern Bayern und Thüringen – aktuell keine einheitliche, zentrale Rechtsgrundlage, welche die diesbezüglichen Voraussetzungen und Erfordernisse aufgreift und kodifiziert. Stattdessen existiert eine Vielzahl von ordnungs-, verkehrs-, bau-, gewerbe- und gaststättenrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten, die in den jeweiligen unterschiedlichen Verwaltungsverfahren bearbeitet werden. Diese unübersichtliche Rechtslage führt dazu, dass Verantwortlichkeiten oftmals schwer zu benennen sind und es bis heute keine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis für die damit in Zusammenhang stehenden Fragen gibt. Je nach Einzelfall werden neben den Polizeibehörden unterschiedliche kommunale Ämter tätig. Zwar bestehen im Fall permanent wiederkehrender Veranstaltungen – wie zum Beispiel bei einer jedes Jahr stattfindenden Kirmes oder einem jährlich stattfindenden Festival - durchaus eingespielte Abläufe innerhalb der zuständigen Behörden, die ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten können. Eine andere Situation kann jedoch insbesondere dann vorliegen, wenn einmalige Veranstaltungen abgehalten werden sollen, bei denen es vor Ort weder eingespielte Abläufe noch einschlägige Erfahrungen gibt. Das Beispiel der Loveparade in Duisburg im Jahr 2010 hat gezeigt, dass in diesen Fällen gravierende Sicherheitsprobleme mit tragischen Folgen entstehen können.

Datum des Originals: 17.04.2018/Ausgegeben: 17.04.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Letztendlich wird aufgrund der aktuell vorhandenen Zersplitterung der Zuständigkeiten die staatliche Schutzpflicht für Besucher und Besucherinnen von Großveranstaltungen beeinträchtigt. Es ist daher dringend geboten, die Zulassung und die Überwachung von Großveranstaltungen in einem spezifischen und einheitlichen Veranstaltungsrecht zu regeln.

**Der Landtag stellt fest:**

1. Die Rechtsgrundlagen für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Großveranstaltungen sind in Nordrhein-Westfalen derzeit zersplittert. Dies gilt auch für die Übernahme der Kosten. Es fehlt an der erforderlichen Klarheit und Transparenz. Dadurch werden die staatlichen Schutzpflichten für die Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen beeinträchtigt.
2. Die Rechtsgrundlagen für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Großveranstaltungen bedürfen deshalb der Fortentwicklung und Vereinheitlichung. Sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Veranstalter sind klare, verständliche und transparente Regelungen zu schaffen, die eine sichere, reibungslose und unbürokratische Genehmigung und Durchführung von Großveranstaltungen ermöglichen.

**Der Landtag beschließt:**

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, in einem Veranstaltungsgesetz eine einheitliche, klare und kohärente Rechtsgrundlage für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen aufzustellen.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung von Großveranstaltungen im öffentlichen Interesse liegt. Die gesetzlichen Regelungen dürfen deshalb nicht zu höheren Kosten der Veranstalter wie z.B. der Schausteller, Karnevalsvereine und Schützenvereine führen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, in die Beratungen um die inhaltliche Ausgestaltung dieser gesetzlichen Regelungen neben der Expertise der kommunalen Vertreter und der Sicherheitsbehörden auch die Erfahrungen aus denjenigen Bundesländern mit einzubeziehen, in denen bereits jetzt ein einheitliches Veranstaltungsrecht existiert.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Thomas Kutschaty  
Hartmut Ganzke

und Fraktion